



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2014
(OR. en)

15079/14

ENV 873
ENT 253
DELECT 214

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7892 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom 31.10.2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7892 final.

Anl.: C(2014) 7892 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2014
C(2014) 7892 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 31.10.2014

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die von den Herstellern neuer Personenkraftwagen einzuhaltenden Zielvorgaben für die CO₂-Emissionen werden abhängig von der durchschnittlichen Masse der Fahrzeugflotte und den CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge festgelegt. Damit auch weiterhin Verringerungen in dem in der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 vorgesehenen Umfang erreicht werden, muss der Entwicklung der Masse von in der Union zugelassenen Neuwagen Rechnung getragen werden. Deswegen muss der Wert der durchschnittlichen Bezugsmasse (ausgedrückt als der M₀-Wert in der Formel zur Berechnung der Zielvorgabe in Anhang I der Verordnung) ab 31. Oktober 2014 alle drei Jahre angepasst werden.

Der neue Wert stützt sich auf die Überwachung der Masse von Neufahrzeugen in fahrbereitem Zustand in den Kalenderjahren 2011, 2012 und 2013. Zur Berechnung des neuen Wertes wurden nur die Massewerte herangezogen, die von den betreffenden Fahrzeugherstellern überprüft werden konnten, wobei Massewerte ausgeschlossen wurden, die eindeutig falsch waren (d. h. mehr als 2840 kg oder weniger als 500 kg betragen) oder sich nicht auf in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Fahrzeuge bezogen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für CO₂-Emissionen aus Kraftfahrzeugen wurde am 22. Mai 2014 konsultiert und unterstützte den Ansatz für die Berechnung der Anpassung des durchschnittlichen Massewerts.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Formel zur Berechnung der Zielvorgabe wird mit Blick auf die Anwendung des neuen M₀-Werts ab 1. Januar 2016 geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 31.10.2014

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durchschnittliche Massewert, der zur Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen jedes neuen Personenkraftwagens herangezogen wird, muss alle drei Jahre angepasst werden, um etwaigen Änderungen der durchschnittlichen Masse von in der Union zugelassenen Neufahrzeugen Rechnung zu tragen.
- (2) Aus der Überwachung der Masse der in den Jahre 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen in fahrbereitem Zustand geht hervor, dass die durchschnittliche Masse gestiegen ist, weswegen die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genannte Zahl M₀ angepasst werden sollte.
- (3) Bei dieser ersten Anpassung empfiehlt es sich ausnahmsweise zu berücksichtigen, dass die Qualität der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 überwachten Daten unterschiedlich war. Bei der Bestimmung des neuen Wertes sollten daher nur die Massewerte herangezogen werden, die von den betreffenden Fahrzeugherstellern überprüft werden konnten, wobei Massewerte auszuschließen sind, die eindeutig falsch waren (d. h. mehr als 2840 kg oder weniger als 500 kg betragen) oder sich nicht auf in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 fallende Fahrzeuge bezogen. Darüber hinaus liegt dem neuen Wert der gewichtete Durchschnitt zugrunde, in dem die Zahl der Neuzulassungen in jedem der Bezugsjahre berücksichtigt ist.
- (4) Vor diesem Hintergrund sollte der ab 1. Januar 2016 anwendbare Wert M₀ um 20,4 kg von 1372 kg auf 1392,4 kg angehoben werden –

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 erhält folgende Fassung:

„ab 2016:

Spezifische CO₂-Emissionen = $130 + a \times (M - M_0)$

dabei ist:

M = Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)

M₀ = 1392,4

a = 0,0457“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31.10.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO